

Satzung

FREUNDESKREIS KINDERBRÜCKEN-KINDER e.V.

§1 Name, Sitz, Eintragung

(1) Der Verein führt den Namen „FREUNDESKREIS KINDERBRÜCKEN-KINDER“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wächtersbach und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gelnhausen eingetragen werden und danach den Zusatz e.V. tragen.

(3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08 eines jeden Jahres.

§2 Zweck und Aufgaben

Der „FREUNDESKREIS KINDERBRÜCKEN-KINDER e.V.“ unterstützt die Bemühungen der Grundschule Kinderbrücke um die Förderung und das Wohlergehen ihrer Schüler. Er trägt mit Aktivitäten dazu bei, die schulischen Möglichkeiten zu erweitern und die individuelle Förderung der Schüler zu unterstützen.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51–68 AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist ehrenamtlich tätig.

(3) Der Vorstand hat die Aufgabe, über Anträge zur Mittelverteilung zu beschließen, eigene Vorschläge zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zu entwickeln und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

(4) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(6) Vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende – bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende – und ein weiteres Mitglied des Vorstandes.

(7) Zur Quittierung von Zahlungen aller Art sind alle Mitglieder des Vorstandes berechtigt.

§7 Mitgliederversammlung

(1) In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung und dies bis zum 30.11, statt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Einladung oder durch Veröffentlichung in der „Wächtersbacher Wochenpost“ einberufen.

(3) Der Vorsitzende – bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende – leitet die Versammlung.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden jederzeit einberufen werden oder muss erfolgen, wenn sie von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.

(5) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes und des Kassierers entgegen, beschließt über die Entlastung des Vorstandes und wählt die Mitglieder des Vorstandes. Sie berät und beschließt Aktivitäten des Vereins.

(6) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(8) Über die Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet wird.

§8 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festlegt.

§9 Rechnungs- und Kassenprüfung

Ein von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählter Rechnungsprüfer prüft die Kasse und berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis.

§10 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Anträge auf Änderung der Satzung müssen mit der Tagesordnung bekanntgegeben werden.

§11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung fällt das Vermögen an die Grundschule Kinderbrücke, Wächtersbach, mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§12 Errichtung der Satzung

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 25.09.2005 errichtet.

Eine Änderung in der Satzung vom 10.10.2024 beschlossen